

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Die Reichsgesetzgebung hat auch zu den bei V geforderten Maßregeln insofern mitzuwirken, als sie gewisse Mindestforderungen aufstellen und insbesondere die Schaffung geordneter Aufsicht über die öffentliche Armenpflege unbedingt sicherstellen muß.

VII. Der Verein erhebt die vorstehenden Forderungen im Interesse gesunder, der bedürftigen Bevölkerung wirksam helfender Armenpflege in Stadt und Land. Er befürchtet von der Annahme der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nicht nur eine einseitige Belastung der Städte und industriellen Gebiete, sondern vor allem auch den vollständigen Stillstand in den Bestrebungen zur Verbesserung der ländlichen Armenpflege, dessen Folge eine weitere Vermehrung des Anreizes zur Abwanderung vom Lande nach der Stadt sein würde.

Man darf nun wirklich gespannt sein, wie sich der Reichstag zu dieser Stellungnahme des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, die wir als für durchaus im armenpflegerischen Interesse liegend halten, stellen wird. w.

Literatur.

Achtunddreißigster Bericht über die Zürcher Pestalozzistiftung für Knaben, bei Schlieren.

Ostern 1905 bis Ostern 1906. Zürich-Selnau. Druck von Gebrüder Leemann & Cie. 1906.

Das Berichtsjahr nahm im ganzen einen guten Verlauf. Viel Schwierigkeiten bereitete die Lehrer- und Dienstbotennot. Die Rechnung zeigt einen Vorschlag von über 15,000 Fr.; trotzdem hat die Anstalt opferfreudige Freunde nötig. w.

Die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen für minderbemittelte unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Zürich. Von Dr. A. Boshardt, Regierungsssekretär. 1906. Druck und Verlag von Gebr. Leemann & Cie. Zürich-Selnau. 30 S.

Die vorliegende Broschüre ist der erweiterte Vortrag, den der Verfasser vor der zürcherischen kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft am 22. November 1905 in Kemptthal hielt. Nach einer kurzen verdankenswerten Übersicht über unentgeltliche Rechtspflege im Ausland und der übrigen Schweiz, kommt er auf die im Kanton Zürich (hauptsächlich in Zürich und Winterthur) bestehenden nicht wenigen Institute zu sprechen, die Unbemittelten in Rechtssachen Rat und Hilfe angedeihen lassen, und kritisiert sie zutreffend. Sein Vorschlag, dem jeder, der die Verhältnisse kennt und seine Darlegungen würdigt, rücksichtslos zustimmen wird; geht schließlich dahin, für Zürich ein gemeinnütziges Rechtsbüro zu errichten, das gegen eine bescheidene Gebühr Rechtsauskünfte erteilt, aber vor Gericht nicht plädierend auftritt, und das auch von der Landschaft aus benutzt werden könnte.

Der von Dr. Boshardt in so überzeugender Weise vertretene Gedanke hat bereits viele Freunde gefunden. In der "Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung" vom 2. Juni 1906 suchte sogar Herr Kantonsrat Bopp die Bauernorganisationen zu animieren, den Armen und Unbemittelten auf dem Lande Rechtsschutz in der vom Verfasser angedeuteten Weise zu verschaffen, und Herr Bezirksrichter Ernst Keller, Zürich, trat in zwei Artikeln in der "Neuen Zürcher Zeitung" unter dem Titel "Soziale Rechtshilfe" (die nun auch separat erschienen sind) mit Sachkenntnis und Wärme für dieses "stolze Werk sozialer Friedensarbeit" ein. In einer Versammlung von Vertretern der Gemeinnützigen Bezirksgesellschaften am 13. Juli 1906 in Zürich wurde einstimmig die Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle zunächst für Zürich beschlossen. Damit steht der Gedanke am Anfang seiner Verwirklichung, und in kurzem werden wir wohl von den Funktionen dieser neuesten Schöpfung auf gemeinnützigem Gebiete berichten können. — Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat in ihrer Jahresversammlung in Liestal (19. September 1906) die Anregung ebenfalls beifällig aufgenommen und empfiehlt den kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaften ihrerseits die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen in ihren Kantonen nach Kräften zu fördern. w.

Insetate:

79] **Gesucht.**

Ein Jüngling von 16 bis 18 Jahren findet dauernde Arbeit bei einem Landwirt. Lohn nach Leistung. Bei A. Zollberger, Hintermarchen, Lufingen (Kt. Zürich).

Lehrling gesucht.

Ein anständiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Glaserprofession gründlich erlernen bei Fr. Brunner, Gläsermeister, Ebnet, Zoggenburg. [82]

Ein Schmiedelehrling.
für leichtere Arbeiten wird unter günstigen Bedingungen gesucht von Ulfr. Baur, Schmied, Seen b. Winterthur.

Für Waisenbehörden.

Gutsituerte Eheleute wünschen ein gesundes 2-3 Jahre altes Waisenmädchen zu vollständiger Erziehung an Kindesstatt anzunehmen. Protestantische Konfession. Offerten mit möglichst genauen Angaben über verstorbenen Eltern betreffend Gesundheit und moralische Qualitäten sub Chiffre A Z 71 poste restante Hauptpost Winterthur. [84]

Bäderlehrling.

Ein intelligenter, starker Knabe rechtsschaffener Eltern könnte in oblinanter Familie in Zürich die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Anmeldungen erbeten unter Chiffre OZ 78 an die Expedition des Blattes. [78]

Lehrling gesucht.

Ein der Schule entlassener, kräftiger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Schmiedprofession gründlich erlernen bei Fr. Uttinger, Huf- u. Wagenschmied, Töss bei Winterthur. [81]